

Arbeitsrecht

(Nr. 327/2004)

Kündigung wegen Strafanzeige

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Eine zur Kündigung berechnigte arbeitsvertragliche Pflichtverletzung eines Arbeitnehmers liegt nicht nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer in einer Strafanzeige gegen den Arbeitgeber oder einen seiner Repräsentanten wissentlich oder leichtfertig falsche Angaben macht. Eine kündigungrelevante erhebliche Vertragsverletzung arbeitsvertraglicher Nebenpflichten kann sich im Zusammenhang mit der Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall auch aus anderen Umständen ergeben.

Urteil des BAG vom 03. Juli 2003
Aktenzeichen : 2 AZR 235/02

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 36
06. September 2004
11.09.2004